

Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Wangen a/A

I. Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Sind für einzelne Teilgebiete Sonderbestimmungen erlassen worden, ist es als ergänzendes Recht anwendbar.

Definition

Art. 2

Als Abstellplatz im Sinne dieses Reglementes gilt jede ober- oder unterirdische Fläche, auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Motorfahrzeuges, Fahrrades oder Motorfahrrades bestimmt ist.

II. Erstellen von Abstellplätzen

Erstellungspflicht des Bauherrn

Art. 3

Wird durch die Erstellung, die Erweiterung, den Umbau oder die Zweckänderung von Bauten und Anlagen ein Parkplatzbedarf verursacht, so ist dafür auf dem Grundstück oder in seiner Nähe eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen für Benützer und Besucher zu erstellen.

Nachträgliche Erstellungspflicht

Art. 4

1 Die Gemeinde kann die Eigentümer bestehender Bauten oder Anlagen mit Verfügung verpflichten, nachträglich eine ausreichende Anzahl Abstellplätze zu schaffen, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern und erlauben und die Kosten zumutbar sind.

2 Die örtlichen Verhältnisse erfordern die nachträgliche Erstellung, wenn der bisherige Zustand die Verkehrssicherheit gefährdet oder andere öffentliche Interessen erheblich verletzt werden.

3 Die Kosten gelten als zumutbar, wenn sie in der Regel 3 % des amtlichen Wertes der Liegenschaft nicht übersteigen.

Lage der Parkplätze**Art. 5**

1 Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in nützlicher Distanz zu erstellen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baugesetzes.

2 Als nützliche Distanz gilt eine Entfernung von 300 m Fusswegdistanz vom Baugrundstück.

3 Liegt das Baugrundstück in einem Gebiet, das tatsächlich oder rechtlich dem Motorfahrzeugverkehr verschlossen ist, können die erforderlichen Abstellplätze an einem geeigneten Ort am Rande dieses Gebietes erstellt werden.

Private und öffentliche Gemeinschaftsanlagen**Art. 6**

1 Die Parkplatzerstellungspflicht kann mit dem Bau einer privaten Gemeinschaftsanlage oder durch den Einkauf in eine öffentliche Gemeinschaftsanlage in nützlicher Distanz erfüllt werden.

2 Der Nachweis der Regelung der Rechtsverhältnisse am privaten Gemeinschaftswerk und des Unterhaltes ist vor Erteilung der Baubewilligung zu erbringen. Zudem ist nachzuweisen, dass dem Erstellungspflichtigen ein dauerndes Recht zur unbeschränkten Benützung reservierter Parkplätze zusteht.

3 Vorbehalten bleibt die in Ueberbauungsordnungen geregelte Pflicht, für bestimmte Gebiete Gemeinschaftsanlagen zu errichten.

Bemessung der erforderlichen Anzahl Parkplätze**Art. 7**

1 Die Zahl der erforderlichen Abstellplätze wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung errechnet.

² Werden Abstellplätze fest zugeteilt oder werden sie unterirdisch erstellt, sind zusätzlich zum ausgewiesenen Parkplatzbedarf 10 %, aber mind. einer, für Besucher anzulegen, sofern in nützlicher Distanz nicht genügend Parkierungsmöglichkeiten auf öffentlichem Grund bestehen.

Sicherstellung der Abstellplätze

Art. 8

1 Die Abstellplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss genutzt werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken als für das Abstellen von Motorfahrzeugen, Fahrrädern und Motorfahrrädern ist bewilligungspflichtig.

² Werden Abstellplätze auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück erstellt, so ist ihr Bestand und ihre bestimmungsgemässe Verwendung vor Erteilung der Baubewilligung grundbuchlich sicherzustellen.

³ Parkplätze dürfen nicht selbständig abparzelliert werden. Abparzellierte Teile von Grundstücken und Miteigentumsanteile dürfen nur mit den zugehörigen Abstellplätzen veräussert werden (Zweckentfremdungsverbot). Das Abparzellierungs- und das Zweckentfremdungsverbot sind im Grundbuch vor Baubeginn anzumerken.

⁴ Parkplätze für Besucher sind jederzeit reserviert zu halten und entsprechend zu kennzeichnen.

III. Gestaltung der Abstellplätze

Allgemeine Vorschriften

Art. 9

1 Abstellplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Massgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen. Die Normen der Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute gelten darüber hinaus als Richtlinien.

² Abstellplätze haben sich in die Landschaft und in die Siedlung einzuordnen.

³ Parkplatzfelder sind gemäss Art. 12 des Baureglementes wasserdurchlässig auszuführen (z.B. Rasengittersteine, Mergel). Für das Waschen von Fahrzeugen ist ein besonderer Platz zu erstellen. Wo es besondere Gründe, insbesondere die örtlichen Verhältnisse rechtfertigen, kann die Baukommission andere zweckmässige Lösungen gestatten.

IV. Ersatzabgabe

Tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeiten der Erstellung

Art. 10

1 Die Baubewilligungsbehörde befreit den Bauherrn im erforderlichen Umfang von der Erfüllung der ursprünglichen Parkplatzpflicht, wenn er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die nach den vorstehenden Bestimmungen verlangte Abstellfläche weder auf dem Baugrundstück noch im Umkreis von 300 m bereitzustellen vermag und eine Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage nicht möglich oder zumutbar ist. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn verkehrsgefährdende Zustände drohen, denen weder mit Bedingungen und Auflagen noch mit einer Projektänderung begegnet werden kann.

² Als rechtliche oder tatsächliche Hindernisse für die Erfüllung der Parkplatzpflicht gelten insbesondere:

- a) örtliche Verhältnisse, welche die Erstellung von Parkplätzen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Kostenaufwand zulassen.
- b) das Entgegenstehen öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Schutz der Wohnumgebung, der Orts-, Quartier- und Strassenbilder.

Grundsatz

Art. 11

Wird der Bauherr von der Pflicht, Parkplätze bereitzustellen, ganz oder teilweise befreit, hat er der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten.

Bemessung der Ersatzabgabe**Art. 12**

1 Die Ersatzabgabe bemisst sich nach dem Wert, den die Nichterfüllung der Parkplatzpflicht für den Bauherrn hat.

2 Die Ersatzabgabe entspricht dem Grundbetrag multipliziert mit der Anzahl Parkplätze, von deren Erstellung der Bauherr befreit wurde. Wertverluste, die für das pflichtige Grundstück ohne angemessene Abstellmöglichkeit entstehen, sind zu berücksichtigen.

3 Die Höhe des Grundbetrages richtet sich nach den durchschnittlichen Erstellungskosten privater Abstellplätze im entsprechenden Gebiet und danach, ob sie nach den Umständen ebenerdig oder unterirdisch angelegt werden könnten. In Gebieten mit offener Bauweise beträgt der Grundbetrag Fr. 4'000.-- und in solchen mit geschlossener oder annähernd geschlossener Bauweise Fr. 12'000.--.

4 Ist nachgewiesen, dass die durchschnittlichen Erstellungskosten erheblich höher oder niedriger, resp. die Wertverluste grösser oder geringer sind, ist der Gemeinderat befugt, den Grundbetrag um höchstens 50 % herauf- oder herabzusetzen. Der Gemeinderat passt periodisch die Grundbeträge den veränderten Verhältnissen an, wenn der Berner Baukostenindex um mehr als 10 Punkte steigt oder fällt.

Verwendung der Ersatzabgabe**Art. 13**

1 Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare Abstellplätze.

2 Der Ertrag der Ersatzabgabe dient

- a) dem Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Parkplätze und Park-and-Ride-Anlagen.
- b) zur Finanzierung von Massnahmen, welche die Entlastung von Quartieren vom Privatverkehr bezwecken.

3 Ueber die Verwendung der Ersatzabgabe im Einzelfall befindet das finanzkompetente Organ der Gemeinde

Verfahren, Fälligkeit**Art. 14**

1 Die Zahl der Abstellplätze für Personenwagen und für Zweiräder, deren Anlage dem Bauherrn erlassen wird, ist im Dispositiv des Bauentscheides festzuhalten. Tritt letzterer in Rechtskraft, erlässt der Gemeinderat eine Verfügung für die Ersatzabgabe.

2 Die Ersatzabgabe wird spätestens mit Baubeginn zur Zahlung fällig. Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat diese Frist erstrecken.

3 Bestreitet der Schuldner die Rechtmässigkeit oder Angemessenheit der Ersatzabgabe, steht ihm die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat offen (Art. 63 Abs. 1 lit a des kant. Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

V. Grundeigentümerbeiträge**Begriff, Voraussetzungen****Art. 15**

1 Grundeigentümer haben eine Vorteilsabgabe zu entrichten, wenn ihnen der Bau einer öffentlichen Parkierungsanlage einen besonderen Vorteil bringt.

2 Ein besonderer Vorteil liegt vor, wenn ein überbautes Grundstück, in nützlicher Distanz von der Anlage, selbst keine oder nur eine unzureichende Anzahl Parkplätze aufweist. Die Nutzungsart des Gebäudes und die Distanz zur geplanten Anlage werden mitberücksichtigt.

3 Für unüberbaute Grundstücke bemisst sich die Anzahl fehlender Parkplätze nach den Nutzungsmöglichkeiten bei mittlerem Ausbaugrad. Wird das Grundstück später überbaut, reduziert sich der Parkplatzbedarf im Umfang der mit Beiträgen abgegoltenen Abstellplätze.

4 Für Grundstücke, welche eine genügende Anzahl Parkplätze bereitstellen, wird keine Vorteilsabgabe erhoben.

Berechnung der Abgabe**Art. 16**

1 Der Beitragsperimeter umfasst höchstens jene Grundstücke, die in nützlicher Distanz zur Anlage liegen. Der Beitragsplan wird, soweit nichts anderes bestimmt wird, in analoger Anwendung der Grundsätze des Dekretes über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen erstellt.

2 Dient die Anlage vorwiegend den Liegenschaften im Beitragsperimeter, werden 80 % der Anlagekosten den Grundeigentümern überbunden, in den andern Fällen 50 %.

3 Der auf die Grundeigentümer insgesamt entfallende Betrag wird unter Vorbehalt von Abs. 4 mittels Beitragsplan auf die einzelnen Grundeigentümer aufgeteilt.

4 Beiträge an Anlagen, die vorwiegend den Liegenschaften im Beitragsperimeter dienen, dürfen jedoch höchstens den doppelten Beitrag der Ersatzabgabe nach Art. 12 des Reglementes je Parkplatz ausmachen.

Wirkung**Art. 17**

Grundeigentümer, die eine Vorteilsabgabe entrichtet haben, haben Anspruch auf dauernd verfügbare Abstellplätze, wenigstens im Umfang des Abstellplatzbedarfs für Wohnungen und Arbeitsplätze. Die Gemeinde kann Benützungsgebühren zur Deckung der Unterhalts-, Betriebs- und Erneuerungskosten erheben.

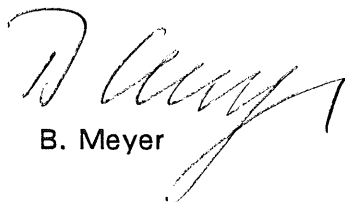
VI Schlussbestimmungen**Inkraftsetzung****Art. 18**

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Wangen an der Aare am 31. August 1992

Namens des Gemeinderates

Der Vice-Präsident:


B. Meyer

Der Gemeindeschreiber:


P. Baumann

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Parkplatzreglement 30 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 31. August 1992, von welcher es genehmigt wurde, in der Gemeindeschreiberei Wangen an der Aare öffentlich auflag. Die Auflage- und Einsprache-fristen wurden im Amtsanzeiger Nr. 31 vom 31. Juli 1992 publiziert. Während der gesetzlichen Einsprachefrist sind gegen dieses Parkplatzreglement keine Einsprachen eingelangt.

Wangen an der Aare, 1. Oktober 1992



Der Gemeindeschreiber:


P. Baumann

GENEHMIGT genannt
Beschluss vom 21. 10. 92
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Die Direktorin:

